



Jugend
Familie
Integration
Generationen

Sonderrichtlinie

Förderung der Wohnform „Betreutes Wohnen“

01.Jänner 2026

1. Zielsetzung

Ein wichtiger Baustein der Betreuung der älteren Generation ist die Wohn- und Betreuungsform „Betreutes Wohnen“. Betreutes Wohnen ist eine Dienstleistung für in einer barrierefreien Wohnung innerhalb einer betreuten Wohnanlage lebende ältere Menschen, die Grund- und Wahlleistungen umfasst, und es ihnen ermöglicht, unabhängig zu wohnen und sich sicher zu fühlen. Das Referat 2/06 - Jugend, Familie, Integration, Generationen wurde mit der Abwicklung der Förderung im Bereich des Betreuten Wohnens betraut.

Bei den Wohnungen handelt es sich um wohnbauförderte Objekte gemäß Salzburger Wohnbauförderungsgesetz - S.WFG idgF, welche vorrangig für Menschen bestimmt sind, die bei Abschluss des Mietvertrages das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die durch die Wohnbauförderung finanzierten Wohneinheiten sind als Seniorenwohnung im Sinne des §12 Abs. 3 Mietrechtsgesetz zu deklarieren. In Wohnobjekten, in denen die Dienstleistung Betreutes Wohnen bereits angeboten wurde, bevor für deren Errichtung Zuschläge gemäß S.WFG gewährt werden konnten, ist in zu begründenden Ausnahmefällen eine Förderung ebenfalls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Dienstleistung gemäß ÖNORM CEN/TS 16118 idgF erbracht wird.

Es erfolgt ein Abschluss einer Betreuungsvereinbarung im Zuge der Mietvertragsunterfertigung bei der Vergabe durch den Vermieter. Die Leistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens für

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

Seniorinnen und Senioren verfolgen primär das Ziel, den Verbleib zu Hause möglichst lange zu gewährleisten und den Umzug in ein Seniorenheim zu verhindern. Das Angebot hat einen stark präventiven Charakter, da bei steigendem Unterstützungsbedarf seitens der Bewohnerinnen und Bewohner durch die regelmäßige Anwesenheit einer Betreuungsperson wesentlich früher geholfen werden kann.

Die Förderung des Landes Salzburg, abgewickelt durch das Referat 2/06, dient als Anschubförderung des Landes für eine wertvolle Dienstleitung für Seniorinnen und Senioren. Mittel- und langfristig soll der Finanzierungsbeitrag des Landes helfen, die Betreuungsleistung „Betreutes Wohnen“ im Bundesland Salzburg abzusichern. Förderbar ist die Betreuung von Senioren und Seniorinnen im Rahmen ihres Hauptwohnsitzes im Betreuten Wohnen.

2. Grundlage

Die Umsetzung der Förderung des Betreuten Wohnens erfolgt auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg vom 1. Juli 2020 in Verbindung mit Art. 9 der Salzburger Landes-Verfassung sowie der politischen Abstimmung in den Arbeitsausschuss-Sitzungen der Salzburger Landesregierung am 3. März und 01. Dezember 2022.

Die verschiedenen Aspekte der Förderung (Zielsetzung, Antragstellung, Abwicklung und Auszahlung, Förderkriterien, Verwendungskontrolle) sind in der vorliegenden Sonderrichtlinie geregelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

3. Förderansuchen

Förderansuchen sind beim Referat 2/06 - Jugend, Familie, Integration, Generationen einzubringen und können von gemeinnützigen Organisationen, welche im Bundesland Salzburg „Betreutes Wohnen“ anbieten, gestellt werden. Zur Antragstellung ist das Formular „Förderungsansuchen“ des Landes Salzburg, das auch eine Verpflichtungserklärung des Förderwerbers beinhaltet, zu verwenden.

Förderansuchen können bis spätestens 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres eingebracht werden. Zur Antragstellung sind jedenfalls erforderlich:

- Allgemeines Förderansuchen Land Salzburg (vollständig ausgefüllt inkl. Verpflichtungserklärung)
- Bestätigung der Gemeinde(n) oder der Wohnbauträger über die WBF-konforme Errichtung der betreffenden Wohnobjekte sowie des Belags im Sinne des Betreuten Wohnens.
- Excel-Tabelle „Standorte und Belag Betreutes Wohnen“ (Stichtag 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres). Projekte, die erst im Lauf des Jahres in Betrieb genommen werden, sind bei der Erst-Antragsstellung anzugeben. Mit dieser Liste wird von Seiten des Trägers die Einhaltung der Förderkriterien (siehe Punkt 5.) je Standort bestätigt.

4. Abwicklung und Auszahlung

Der Förderprozess sieht eine jährliche Abfolge von Antragstellung, Prüfung und Auszahlung sowie eine Verwendungskontrolle im darauffolgenden Kalenderjahr vor. Die Auszahlung wird in einem Fördervertrag geregelt und erfolgt in zwei Raten, wobei die erste Rate einen Basis-Förderbetrag darstellt und die zweite Rate anhand aktualisierter Belagszahlen der Einrichtungen des Betreuten Wohnens berechnet wird.

Das Referat 2/06 prüft alle eingegangenen Förderansuchen auf sachliche und inhaltliche Richtigkeit (siehe 5. Förderkriterien). Nach Freigabe der Fördermittel durch das zuständige Regierungsmitglied erhält jeder Förderwerber einen Fördervertrag zur Unterzeichnung übermittelt. Jedenfalls ist vor der Auszahlung der Fördermittel die Gegenzeichnung des Fördervertrags durch den Förderwerber erforderlich.

Im Fördervertrag werden folgende Punkte verbindlich vereinbart:

- Förderpartner
- Gegenstand des Fördervertrags (Inhalt des Projekts, zeitlicher Rahmen, Förderzeitraum, Abrechnungszeitraum, förderbare Leistungen)
- Förderhöhe 1. Rate
- Bestimmungen zu Berechnung und Auszahlung der zweiten Förderrate. Dazu erforderlich ist jedenfalls die Übermittlung der aktualisierten Belagszahlen mit Stichtag 01.07. im Laufe des Monats Juli.
- Bestimmungen zu Einstellung/Rückzahlung des Förderbetrags
- Bestimmungen zum Fördervertrag

Nach Übermittlung des gegengezeichneten Fördervertrags erfolgt die Auszahlung der ersten Förderrate.

5. Förderkriterien

- Die Höhe der Förderung beträgt für das Kalenderjahr 2026 € 110,00 pro Haushalt pro Monat.
- Das Objekt, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner den Hauptwohnsitz begründen, wurde wohnbaugefördert gemäß dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz idgF. Die durch die Wohnbauförderung finanzierten Wohneinheiten sind Seniorenwohnungen im Sinne des § 12 Abs. 3 MRG.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Abschluss des Mietvertrages das 60. Lebensjahr bereits vollendet. Allfällige Ausnahmen sind vom Träger fachlich zu begründen und im Zuge der Verwendungskontrolle datenschutzkonform anonymisiert beim Träger zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen dem Fördergeber vorzulegen.
- Im Zuge des Abschlusses des Mietvertrages wurde zwischen dem Träger und Bewohnerinnen/Bewohnern eine Betreuungsvereinbarung über betreutes Wohnen unterfertigt.
- Grundleistungen sind anhand der ÖNORM CEN/TS 16118 „Betreutes Wohnen - Anforderungen an Dienstleistungen für ältere Menschen im Rahmen der Wohnform Betreutes Wohnen“ idgF anhand Kap. 4 „Dienstleistungen“ definiert und umfassen diverse Betreuungsleistungen, zumindest: ein allgemeines Beratungsangebot, regelmäßige Informations- und Organisationstätigkeiten, soziale und kulturelle Aktivitäten. Auf die gegenständliche Richtlinie finden die Dienstleistungen gemäß Punkt 4.1.1. bis einschließlich Punkt 4.1.2.5 Anwendung.
- Die Erbringung dieser Grundleistungen wird als Erfüllung des Fördergegenstands betrachtet und soll in Übereinstimmung mit dem Fördervertrag im Zuge der Verwendungskontrolle nachgewiesen werden.
- Als Betreuungszeit gelten die in ÖNORM CEN/TS 16118 unter Punkt 4.1 definierten „Grundleistungen“. Das Angebot sozialer und kultureller Aktivitäten gem. Punkt 4.1.2.5 der ÖNORM kann maximal 20 Prozent der wöchentlichen Betreuungszeit betragen.
- Die Soll-Betreuungszeit beträgt 30 Minuten pro Wohneinheit und Woche.
- Zusätzlich sind ergänzende Qualitätsstunden in einem Umfang von durchschnittlich 2 Wochenstunden pro Einrichtung für Intervision, Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erbringen. Es erfolgt eine Gesamtdurchrechnung aller Einrichtungen pro Träger.

- Die geforderten Zeiteinheiten werden monatlich für die Einrichtung dargestellt und halbjährlich durchgerechnet (siehe Punkt 6. Verwendungsnachweis). Die förderbaren Wohnungen (als Berechnungsgrundlage) werden jeweils zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli dargestellt.
- Minderleistungen führen nicht zur vollständigen Aberkennung der monatlichen Fördersumme. Die Förderung wird entsprechend dem Ausmaß der erbrachten Leistung anteilig gekürzt.
- Bei Einrichtungen, die unterjährig eröffnen, entfällt dieser Stichtag im jeweiligen Halbjahr und der Durchrechnungszeitraum bezieht sich aliquot auf die tatsächlichen Monate der Betriebsleistung in diesem Halbjahr.
- Die Betreuungspauschale für die Leistung Betreutes Wohnen, welche von den Bewohnerinnen und Bewohnern an die Träger zu leisten ist, beträgt im Jahr 2026 € 57,- pro Wohneinheit und Monat. Für Folgejahre ist eine Anpassung der Betreuungspauschale im Ausmaß einer nachvollziehbaren und belegbaren Kostensteigerung zulässig. Dazu übermitteln die Träger des Betreuten Wohnens dem Land Salzburg eine abgestimmte Berechnung.

Hinsichtlich baulicher Vorgaben wie Wohnungsgröße, Gemeinschaftsraum, Beratungsbüro, Sanitäranlagen, Terrasse sowie Kellerräumlichkeiten etc. wird auf die Bestimmungen der Salzburger Wohnbauförderung in der geltenden Fassung verwiesen. In Wohnobjekten, in denen die Dienstleistung Betreutes Wohnen bereits angeboten wurde, bevor für deren Errichtung Zuschläge gemäß S.WFG gewährt werden konnten, ist in zu begründenden Ausnahmefällen eine Förderung ebenfalls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Dienstleistung gemäß ÖNORM CEN/TS 16118 idgF erbracht wird.

6. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel ist dem Referat 2/06 bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

Dieser Nachweis umfasst:

- das ausgefüllte Formular „Verwendungsnachweis“ des Landes Salzburg,
- die für alle Standorte des Betreuten Wohnens ausgefüllte Excel-Liste „Berechnung Betreuungszeit BWO“, die vom Referat 2/06 zur Verfügung gestellt wird und folgende Kennzahlen enthält:
 - Die förderbaren Wohnungen nach der Richtlinie pro Einrichtung

- Das sich daraus ergebende Produkt der wöchentlichen Betreuungszeit in der Einrichtung (Multiplikation mit dem Faktor 30 Minuten)
- Den durch die Multiplikation mit dem Faktor 4,33 ergebenden SOLL-Wert der zu erbringenden Betreuungszeit im Monat in der Einrichtung
- Die auf Basis der Anwesenheits- bzw. Stundenlisten des Betreuungspersonals in der Einrichtung erbrachten IST-Werte der geleisteten Betreuungszeit im Monat
- Die auf Basis der beizubringenden Dokumentationen in der Einrichtung erbrachten IST-Werte der geleisteten sozialen und kulturellen Aktivitäten im Monat (kann im Ausmaß von max. 20% des SOLL-Werts der zu erbringenden Betreuungszeit ange rechnet werden)
- die Vorlage von Anwesenheits- bzw. Stundenlisten des Betreuungspersonals in den geförderten Objekten zur Dokumentation der Betreuungszeit sowie die Gesamtdurchrechnung der Qualitätsstunden,
- die Belagszahlen anhand der Liste „Standorte und Belag Betreutes Wohnen“ in der abschließenden Jahresdarstellung,
- die Nachweise für die Erbringung weiterer Grundleistungen im Sinne der ÖNORM CEN/TS 16118, d.h. sozialer und kultureller Aktivitäten, die ausschließlich den Bewohnerinnen und Bewohnern des Standorts zur Verfügung stehen. Diese Angebote können mit maximal 20% der Betreuungszeit pro Standort anerkannt werden, sowie
- einen Tätigkeitsbericht über die Entwicklung des Betreuten Wohnens im Förderzeitraum.

Allfällig übermittelte Originalbelege werden nach Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung mit einem Prüfvermerk an den Fördernehmer retourniert. Die Fördergelder dürfen ausschließlich für die Finanzierung bzw. Abwicklung des beantragten Förderzwecks verwendet werden. Nicht widmungsgemäß verwendete Gelder sind zurückzuzahlen.

7. Gültigkeit

Diese Sonderrichtlinie für die Förderung der Wohnform „Betreutes Wohnen“ im Bundesland Salzburg tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die zuvor geltende Sonderrichtlinie.

Genehmigung LH-Stv.ⁱⁿ Marlene Svazek, BA

17.12.25 M. Svazek
Datum, Unterschrift